

## Verband der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens

1080 Wien, Strozzigasse 2 – ZVR-Nr.: 582879250

e-mail:obmann@elternverband.at

http://www.elternverband.at

---

An

Bundesministerium für Bildung, Unterricht und Kultur  
Hrn. MR Dr. Gerhard Münster – Sektion III/2

Minoritenplatz 5

A-1010 Wien

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren  
BMUKK-12.660/0001-III/2/2011

Wien, am 4. September 2011

Sehr geehrte Herr Ministerialrat Doktor Münster,

namens des Verbands der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens danken wir für die Übermittlung des Entwurfs. Zahl und Art der unterschiedlichen Veränderungen sind leider dazu angetan, reichlich Unsicherheit zu schaffen.

Folgende Vorbemerkungen stellen wir an den Beginn der Ausführungen:

Im Bundesland Wien wurden in den vergangenen Jahren besonders **viele Schulversuche zur Modularen Oberstufe (MOST)** durchgeführt obwohl die rechtliche Situation zu geringe Sicherheiten für nachhaltige Versuche gewährleistete. Bedauerlicherweise liegen uns keine Informationen dazu vor, in welcher Weise diese Schulversuche evaluiert wurden, obwohl wir uns mehrfach nach einer solchen Evaluierung erkundigt bzw. diese angeregt hatten. Meinung und Erfahrung von betroffenen Eltern wurde jedenfalls nicht systematisch abgefragt!

Wir sehen in der Einführung eines modularen Systems für die Oberstufe grundsätzlich eine begrüßenswerte Initiative. Aus den Rückmeldungen von Eltern können wir allerdings ableiten, dass die MOST beträchtlichen zusätzlichen Organisationsaufwand erfordert. Die Individualisierung von Stundenplänen für Schüler<sup>1</sup>, die ein oder mehrere Module wiederholen, stellt eine vorrangige zusätzliche Herausforderung dar. Gerade schwachen Schülern muss dabei eine ausreichende Hilfestellung geboten werden. Besonders Interessierten oder Begabten sollten aber gleichzeitig zusätzliche Möglichkeiten geboten werden.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wurde auf eine Verwendung der genderneutralen Bezeichnungen „Schüler/innen“ und „Lehrer/innen“ verzichtet. Die verwendete männliche Form ist jeweils geschlechtsneutral zu verstehen.

Das Ausschöpfen aller Möglichkeiten für Wahlmodule bedingt ungünstige und unübersichtliche Stundenpläne mit zahlreichen Freistunden oder Überlappungen. „Kleine Schulstandorte“ können die Möglichkeiten nur sehr eingeschränkt nutzen, da ihnen die Ressourcen fehlen.

Die Modularisierung ermöglicht die Schärfung des Standortprofils im Rahmen der Schulautonomie. Zur Entwicklung stabiler Angebote benötigt ein Standort aber sicherlich etwa zwei Jahre. Das „**Österreichische Dachmodell**“ bietet einen guten Rahmen, da die Erfahrungen zahlreicher engagierter Schulstandorte darin eingeflossen sind.

Die **Kompetenzmodelle**, die mit den Bildungsstandards derzeit erst in einem Erprobungsstadium stehen, müssen die zentralen Lernziele für alle AHS-Modelle vorgeben. Diese sind im Hinblick auf die Erfordernisse der Neuen Reifeprüfung gewissenhaft anzustreben. Gleiches gilt für alle Formen der BHS, wobei hier die Herausforderung von gemeinsamen Zielvorgaben in der Maturareform nicht wahrgenommen wurde.

Vorzüge sehen wir auch in der möglichen Verdichtung des Unterrichtsangebots, wodurch „Einstunden-Fächer“ in Form von zwei Semesterwochenstunden wesentlich ertragreicher angeboten werden können. Hier ergeben sich besonders interessante Möglichkeiten, wenn Raum für die geblockte Abwicklung gegeben wird.

Insgesamt muss betont werden, dass der vorliegende Entwurf teilweise nicht mit den Konzepten von Bildungsstandards und teilzentraler kompetenzorientierter Reifeprüfung vereinbar erscheint. Mehrfach wurde namens des Elternverbandes gewarnt, dass die übereilte Einführung der Neuen Reifeprüfung und die gleichzeitige Reorganisation der Oberstufe das System unnötig überfordern werden und kurzfristig keine Verbesserung sondern Verunsicherung und durchaus vermeidbare Belastung erwarten lassen.

#### **Anmerkungen im Detail:**

**§ 6 Abs 2 SchOG:** Eine Anpassung der Lehrpläne an die Semestergliederung erscheint uns nicht sinnvoll. Der Gesamtstoff der drei bzw. vier betroffenen Jahrgänge muss aber mit Bedacht auf die Kompetenzorientierung strukturiert und gewichtet dargestellt werden. Vielfach wird von Fachlehrern angemerkt, dass Unterrichtsstoff nicht mehr aufbauend angeboten werden muss. So könnten Spezialthemen in einem zweijährigen Zyklus angeboten und von Schülern unterschiedlicher Jahrgänge nach Wahl gebucht werden.

Die in **§ 8 SchOG** vorgesehenen Änderungen sind in ihrer tatsächlichen Konsequenz unabsehbar. Generell empfehlen wir dringend, die geltenden „Sonderformen“ endlich dahingehend zu überprüfen, dass sie im Rahmen der Schulautonomie als Standorte mit besonderem Schwerpunkt geführt werden können.

**§ 8 SchOG: Abs 2a:** Entscheidungen bezüglich der Führung von Kursen sind in Übereinstimmung mit der geltenden Regelung zu schulautonomen Teilungszahlen jedenfalls dem SGA vorzubehalten. Dies fordern wir auch für alle weiteren Bestimmungen des SchOG, in denen Entscheidungen zur Unter- oder Überschreitung vorgesehener Klassen- oder Gruppengrößen geregelt wird.

Die dem Schulleiter in **Abs. 2b** zugewiesene Verantwortung über außerordentliche Curricularentscheidungen darf nicht so formuliert werden. Es muss unbedingt eine nachweisliche **Abstimmung und Beratung mit dem betroffenen Schüler** und – sofern dieser noch nicht volljährig ist – mit dessen **Eltern/Obsoorgeberechtigten** vorgeschrieben werden.

Zum angestrebten Ausbau der Integration von Schülern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf wünschen wir eine grundsätzliche Reflexion. Die individuelle Förderung von Schülern mit be-

sonderen Bedürfnissen muss in einer Form geregelt werden, die deren optimalen Lernweg gewährleistet ohne dabei den Klassen- bzw. Gruppenverband zu belasten. Gruppengröße, Individualisierungs- und Gruppenphasen, erforderliche spezialisierte Pädagogen müssen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Wir ersuchen, diesen Themenkomplex mit den Vertretern der Schulpartner eingehend zu diskutieren.

**§§ 131f SchOG:** Wir **lehnen eine Befristung** für die verpflichtende Einführung neuer Regelungen derzeit **strikt ab**. Schulversuche, wie sie in § 132 vorgesehen sind, müssen unter klar definierten Bedingungen durchgeführt und evaluiert werden. Die Evaluierung sollte mit Vertretern der Schulpartner diskutiert und allfälliger Veränderungsbedarf in den gesetzlichen Bestimmungen gleichzeitig mit der verpflichtenden Einführung umgehend umgesetzt werden.

**§ 11 Abs 6b SchUG:** Die Befreiung vom Besuch des Unterrichts ist sinngemäß mit unserem Kommentar zu **§ 8 Abs 2b SchOG** an eine nachweisbare Beratung zu binden.

**§ 19 SchUG:** Wir begrüßen Bestimmungen zur Förderung von Schülern, denen eine negative Beurteilung droht. Seit Jahren klagen Elternvertreter, dass das **Frühwarnsystem** vielfach nicht in der erforderlichen Weise umgesetzt wird. Frühwarnungen werden teilweise noch wenige Tage vor Notenschluss oder gar nicht ausgestellt. Frühwarngespräche finden häufig gar nicht oder ohne erkennbaren Beratungswillen statt. Diese bekannte Problematik wird in der vorgesehenen Gesetzesänderung überhaupt nicht berücksichtigt.

Zur **Analyse von Lernschwierigkeiten** muss unbedingt die Einbeziehung von zusätzlichen Experten (z.B. Schulpsychologie) ermöglicht werden. Es fehlen Szenarien, um auf kollektive Lernschwierigkeiten zu reagieren, die auf Schwierigkeiten zwischen Klassenverband und Lehrperson hindeuten.

**§ 19a SchUG:** Die hier vorgesehenen Maßnahmen sind ohne beträchtlichen zusätzlichen Personalaufwand kaum umsetzbar. An berufsbildenden höheren Schulen können die derzeit möglichen Förderkurse aus Mangel an zeitlichen Ressourcen kaum jemals durchgeführt werden. Der erforderliche Zeitaufwand zur individuellen Betreuung von Schülern mit Lerndefiziten ist daher an diesen Schulen, in denen der *drop out* ein besonderes Problem darstellt, illusorisch.

Da es derzeit keine praktische Erfahrung mit Modellen des individuellen Lern-coaching an Schulen gibt, sehen wir keine Möglichkeit zur effektiven Realisierung. Ohne Bereitstellung zusätzlicher Werteeinheiten oder externer Personalkapazitäten fehlen auch grundlegende Vorbedingungen. Allein dieser Abschnitt macht eine kostenneutrale Umsetzung der neuen Bestimmungen unrealistisch.

Die Einführung solcher Maßnahmen sollte unbedingt bereits in den unteren Jahrgängen erfolgen. Wie Eltern vielfach beklagen, bedingt gerade fehlendes Vertrauen zwischen Schülern und Lehrern häufig die Lernschwierigkeiten in den letzten Schuljahren.

**§ 23 Abs 1a SchUG:** Die Ablegung der Wiederholungsprüfungen an den ersten beiden Unterrichtstagen des Schuljahres wurde von Eltern- und Schülervetretern seit der Einführung kritisiert. Es ist vielfach belegt, dass die Gleichzeitigkeit von Unterricht und Prüfungen das System überfordert. Die Ausstellung der neuen Zeugnisse und die verspätete Konstituierung von Klassenverbänden bringen zahlreiche organisatorische Belastungen. Schüler, die eine Wiederholungsprüfung absolvieren müssen, fehlen beim ersten Zusammentreffen des neuen Klassenverbands. Dieses bekannte Problem muss bei einer Gesetzesänderung unbedingt bedacht werden.

**§ 23a SchUG:** Sinngemäß müssen Semesterprüfungen so angesetzt werden, dass sie nicht gleichzeitig zum Unterricht stattfinden.

**§ 23a Abs 6 SchUG:** Die gesetzliche Beschränkung der Beurteilung mit Befriedigend ist absurd wiewohl sie im Einklang mit der geltenden Leistungsbeurteilungsverordnung steht! Wenn die Semesterprüfung den Kompetenzstand des Kandidaten im Bezug auf den gesamten Lernstoff überprüft, so muss es im Ermessen des Prüfers liegen, die Beurteilung direkt als Zeugnisnote auszuweisen.

**§23a Abs 7 SchUG:** Diese Möglichkeit zur mehrfachen Wiederholung der Semesterprüfung erscheint uns übertrieben. Es sollte klargestellt werden, dass ein weiteres Antreten zum Termin der Wiederholungsprüfungen im September möglich ist. So hat jeder Schüler zwei zusätzliche Möglichkeiten ehe er sich zur Wiederholung des Moduls entscheiden muss.

**§§ 26b, 27, 27a SchUG:** Wir sehen die Gefahr der organisatorischen Überforderung von Schulen. Es ist abzulehnen, dass allen übrigen Schülern einer Klasse absichtlich Freistunden in den Stundenplan gesetzt werden, damit ein einzelner Schüler in dieser Zeit in einer anderen Klasse einen Gegenstand nachholen kann.

Auch begabte Schüler können durch das Versäumen von Unterrichtsmodulen überfordert werden. Alle Maßnahmen zum Überspringen oder freiwilligen Wiederholen eines Schulstufe sind daher unbedingt durch geeignete Beratungsmaßnahmen des Schülers mit Schulleitung, Eltern/Obsorgeberechtigten und Lehrern vorzubereiten wobei auch die Beiziehung von Experten (Schulpsychologie) möglich sein muss.

**§ 55b SchUG:** Die hier eingeführte Lehrergruppe der „Lernbegleiter“ ist unzureichend definiert. Es muss gewährleistet sein, dass diese Lehrer außergewöhnliche pädagogische Potentiale einbringen.

Die Intervention bei Lernproblemen muss bei Bedarf eine weiter greifende Analyse einschließen. Es sollte dabei der Einfluss des Lehrenden, der Klassengemeinschaft und des betroffenen Schülers gleichrangig untersucht werden. Hier ist sicherlich eine externe (unabhängige) Expertise erforderlich. Es sollten auch entsprechende Konsequenzen möglich sein, wenn Ursachen identifiziert sind.

### **Allgemeine Schlussfolgerungen:**

Die Novelle strebt eine umfassende Veränderung an und geht dabei vom Erfolg von Maßnahmen aus, die in der Praxis bisher nicht erprobt wurden (z. B. „Lernbegleiter“). Die in den Vorbemerkungen angekündigte **Kostenneutralität** kann unmöglich gewährleistet werden, wenn tatsächlich ein „Mehrwert“ erschlossen werden soll. Wir legen großen Wert darauf, dass angekündigte Veränderungen auch als gesamtheitliche Verbesserungen umgesetzt werden können und nicht durch Minderung in anderen Bereichen ermöglicht werden.

In den gesetzlichen Ausführungen findet der **Sonderstatus des letzten Halbjahres**, in dem die Reifeprüfung abgelegt wird, keine Berücksichtigung. Es handelt sich dabei lediglich um etwa ein halbes Semester. Die Wiederholung von Modulen aus dem Sommersemester des vorangegangenen Schuljahres ist daher nicht möglich. Auch Lernstoff kann nur eingeschränkt erarbeitet werden. Die Leistungsbeurteilung bindet einen überproportionalen Teil der Unterrichtszeit.

An mehreren Stellen unserer Stellungnahme wurden Beratung und Entscheidung unter Einbeziehung der Schulpartner eingemahnt. Wir sehen im **Prinzip der Schulpartnerschaft**, das sich in Österreich seit 1974 bewährt hat, ein demokratisches Leitprinzip. Dieses sollte auf individueller

Ebene, im Klassenverband, auf Schulebene aber auch in der Entwicklung bildungspolitischer Reformen berücksichtigt werden.

Insgesamt empfehlen wir, die geplanten Veränderungen im Zusammenhang mit laufenden Veränderungen (Bildungsstandards, Neue kompetenzorientierte Reifeprüfung ...) auf Inkompatibilitäten und Synergien zu überprüfen. Zum wiederholten Mal weisen wir auf die überfällige **Reform der Leistungsbeurteilungsverordnung** hin! Der vorgelegte Entwurf ist unter anderem in Bezug auf die Rollen des einzelnen Fachlehrers, der Schulleitung, der Schulpartner und des Schulgemeinschaftsausschusses unausgewogen.

Während für „schwache Schüler“ ausführliche Fördermaßnahmen implementiert werden sollen fehlt für begabte Schüler jegliches inhaltliche Angebot.

**Wir ersuchen dringend, noch vor der Diskussion im Nationalrat ausführliche Beratungen mit den Schulpartnern zu führen.** Dadurch können bestimmt viele der organisatorischen Überforderungen identifiziert und pragmatischere Lösungen gefunden werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in der Folge Beachtung finden und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

Arja Krauchenberg *e.h.*  
*Schriftführerin*

Johannes Theiner *e.h.*  
*Vorsitzender*